

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

1. 1. 2022, Neujahrsgruß des Ministerpräsidenten . . .	1	H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	
I.		I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales	
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		RdErl. 1. 12. 2021, Straßen- und Brückenbautechnik; Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen; Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe 2021/10	25
RdErl. 2. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038)	3	(neu: 9112)	
B. Ministerium für Inneres und Sport		RdErl. 1. 12. 2021, Straßen- und Brückenbautechnik; Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen; Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING), Ausgabe 2021/10	25
C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz		(neu: 9112)	
D. Ministerium der Finanzen		V.	
RdErl. 14. 12. 2021, Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022	23	Stellenausschreibungen	27
(neu: 631)		VI.	
E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Nichtamtliche Texte	
F. Ministerium für Bildung		Inhalt des SVBl. LSA Nr. 12 vom 20. 12. 2021	28
G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten		Inhalt des JMBl. LSA Nr. 12 vom 13. 12. 2021	28
		Inhalt des JMBl. LSA Nr. 13 vom 20. 12. 2021	29

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

707

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038)

RdErl. der StK vom 2. Dezember 2021 – SSW 34330

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- a) des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795),
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 278), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (einschließlich Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. Juni 2020, MBI. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung,

- c) der Bund-Länder-Vereinbarung „Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)“ vom 27. August 2020 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-vereinbarung-invkg.html>),
- d) des Strukturentwicklungsprogramms der Landesregierung (<https://strukturwandel.sachsen-anhalt.de/perspektiven/strukturentwicklungsprogramm/>) sowie
- e) der beihilferechtlichen Bestimmungen gemäß **Anlage 1**

Zuwendungen für besonders bedeutsame Investitionen im in Sachsen-Anhalt befindlichen Teil des Mitteldeutschen Reviers.

1.2 Die Zuwendungen verfolgen das Ziel, den Strukturwandel im Zuge der Beendigung der Verstromung der Braunkohle zu bewältigen und die Beschäftigung in der betroffenen Region zu sichern.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Förderung erfolgt beihilfekonform unter Anwendung der Anlage 1. Etwaige Meldepflichten gegenüber EU-Institutionen werden durch die jeweilige Bewilligungsbehörde ausgeübt.

1.5 Bei der Förderung nach dieser Richtlinie wird die zuständige Bewilligungsbehörde die bestehenden Regelungen für die Entwicklung von Regionen und für die Förderung der einzelnen Tatbestände berücksichtigen, soweit dies zur sachgerechten Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung wird für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

- a) wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
- b) Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
- d) Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
- e) Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
- f) touristische Infrastruktur,

- g) Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
- h) Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
- i) Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; bergrechtliche Verpflichtungen des Unternehmens bleiben unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften, das heißt die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen sowie sonstige Träger, soweit sie öffentliche, vor allem kommunale, Aufgaben in diesen oder für diese Gebietskörperschaften erfüllen. Die Erfüllung öffentlicher, vor allem kommunaler Aufgaben hat der sonstige Träger unter Einbindung der zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Zuwendungsempfänger ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Förderantrag vorgelegt wird. Zuwendungen können unter den Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung an Dritte, insbesondere an Stiftungen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt weitergeleitet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen im Teil Sachsen-Anhalt des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen wirken:

- a) Burgenlandkreis,
- b) kreisfreie Stadt Halle,
- c) Landkreis Mansfeld-Südharz,
- d) Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- e) Saalekreis.

4.2 Um sicherzustellen, dass sowohl die Maßnahmen des Landes als auch des Bundes strategisch untersetzt und zielgerichtet umgesetzt werden, müssen sich alle Investitionsvorhaben in das Strukturentwicklungsprogramm für das sachsen-anhaltische Braunkohlerevier in der jeweils gültigen Fassung einordnen lassen und geeignet sein, einen Beitrag zum Erreichen der strategischen Ziele zu leisten (Förderwürdigkeit). Bei der Anmeldung und Antragstel-

lung ist der Beitrag des Vorhabens zu den strategischen Zielen und zu den Querschnittsthemen des Strukturentwicklungsprogramms darzulegen. Bei einer Fortschreibung oder Anpassung des Strukturentwicklungsprogramms gilt für die Bewertung der Förderwürdigkeit die Fassung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung. Die Förderwürdigkeit des jeweiligen Investitionsvorhabens ist vor der Antragstellung durch die zuständige Gebietskörperschaft nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen unter Anwendung eines indikatorenbasierten Bewertungsverfahrens zu bestätigen. Bei Förderaufrufen erfolgt diese Bewertung durch das fachlich zuständige Ministerium (vergleiche Nummer 7.5).

4.3 Die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund setzt nach Artikel 104b des Grundgesetzes eine besondere Bedeutsamkeit der Investitionen voraus. Besonders bedeutsam sind investive Maßnahmen, die der Umsetzung des Strukturentwicklungsprogramms unmittelbar dienen und

- a) zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen oder
- b) die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes unterstützen.

Die geförderten Maßnahmen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

4.4 Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt (§ 4 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen). Eine Investition ist nicht zusätzlich, wenn sie durch einen bestehenden, beschlossenen Haushalt ausfinanziert ist.

4.5 Förderfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Gleiches gilt für den selbständigen Abschnitt eines laufenden Vorhabens im Sinne der nachstehenden Nummer 4.6 Satz 1.

Unter Beginn der zu fördernden Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Darlehensvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Leistungen, hier insbesondere auch Planungsleistungen, die vor Bewilligung vergeben werden, unterliegen im vollen Umfang dem Vergaberecht.

4.6 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für

Maßnahmen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung zum Strukturwandel in den Kohleregionen. In Abweichung zu Nummer 4.5 ist ein Beginn der Gesamtmaßnahme noch vor Antragstellung bei solchen Vorhaben insoweit unschädlich.

4.7 Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung und die Tragung der Folgekosten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gesichert sind. Für kommunale Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind alle investiven, dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger durch das Vorhaben bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung ausgelöst werden und zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Planungen, Bodenuntersuchungen und Voruntersuchungen, die für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nach Nummer 2 erforderlich sind, sind als Begleitmaßnahmen (vergleiche Nummer 5.3) förderfähig, sofern deren Fertigstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

5.3 Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach § 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen stehen (vergleiche § 5 Abs. 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen).

5.4 Nicht erstattungsfähig sind

- a) laufende Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
- b) Finanzierungskosten (zum Beispiel Provisionen und Zinsen), auch im Zusammenhang mit Leasing und Mietkauf.

5.5 Vorhaben sind erst ab einer Fördersumme von 25 000 Euro förderfähig.

5.6 Der öffentliche Anteil an den Investitionen (Fördersatz) wird per Zuwendungsbescheid festgesetzt. An dem Fördersatz beteiligt sich der Bund mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsempfänger leisten grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann das Land die Hälfte des kommunalen Eigenanteils übernehmen.

Finanzschwachen Kommunen, die über ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, ist eine Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA

S. 100), in Verbindung mit § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes zu erteilen, wenn die Investitionsmaßnahme haushaltsneutral oder sogar haushaltskonsolidierend wirkt. In der Folge findet Nummer II. Abs. 2 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. März 2017 (Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, https://www.kf-st.de/fileadmin/lcmskfst/user/upload/17_0309_ML_Erlass.pdf) Anwendung. Kommunen, bei denen die Voraussetzungen der Nummer II. Abs. 2 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen, können gleichwohl grundsätzlich den Eigenanteil über die Aufnahme eines Investitionskredites finanzieren, weil es sich bei der bis zu 95-prozentigen Förderung der Investitionsmaßnahme vom Strukturwandel betroffener Kommunen um ein Förderprogramm zur Schaffung gesamtgesellschaftlicher Ersatzwerte für die wegfallende Struktur in Kommunen des Kohlereviers in Sachsen-Anhalt handelt. Von grundlegender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Tragbarkeit der Folgekosten für die Kommune.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Mittel, die dem Antragsteller aus der „Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten (STARK)“ des Bundes vom 16. Juli 2020 (BANz AT 26.08.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung für den nicht-investiven Teil des Vorhabens gewährt werden. Der kommunale Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

Die Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Die für die EU-Mittel geltenden Regelungen haben Vorrang. Das durch EU-Mittel geförderte Vorhaben muss einem Förderbereich nach Nummer 2 zuordenbar sein.

6.2 Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2038 abgeschlossen und grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2040 gegenüber der Bewilligungsbehörde vollständig abgerechnet worden sein.

6.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen und Grundstücken mindestens 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten mindestens fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

6.4 Die Förderempfänger weisen während und nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft in geeigneter Form (zum Beispiel durch Bauschilder) auf die Förderung durch die Finanzhilfen des Bundes (und gegebenenfalls durch das Land) hin. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch eine Zuwendung des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Strukturwandels im Braunkohlerevier ermöglicht wird. Den Zuwendungsempfängern werden die detaillierten Anforderungen im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

6.5 Die im Antrag enthaltenen Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Die Bewilligungsbehörde und subventionsverwaltende Stelle ist in **Anlage 2** für den Förderbereich des jeweiligen Vorhabens festgelegt.

7.2 Zur förderbereichsübergreifenden Erstberatung der Antragsteller und zur Koordination der Bewilligungs- und Genehmigungsprozesse werden Förderlotsen bestellt und bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt angesiedelt. Beabsichtigte Vorhaben hat der Antragsteller sowohl im direkten Antragsverfahren als auch im Rahmen von Förderaufrufen unter Nutzung des entsprechenden Formulars (https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kommunen/Revier_Projektanmeldung_SO-0_028.pdf) bei den Förderlotsen anzumelden; diese Anmeldung erfolgt zusätzlich zur Antragstellung bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde. Die Förderlotsen erstellen die erforderlichen Angaben zur Vorabmeldung der Vorhaben gegenüber dem Bund gemäß § 6 Abs. 2 der Bundesländer-Vereinbarung „Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)“. Diese Vorabmeldung erfolgt durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur.

7.3 Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit diese Richtlinie keine Abweichungen regelt. Das Bewilligungsverfahren kann nach Maßgabe des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt elektronisch erfolgen.

7.4 Anträge können eingereicht werden:

a) im direkten Antragsverfahren:

Vorhaben werden auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit der Vorhaben; oder

b) im Rahmen von Förderaufrufen:

die Landesregierung kann inhaltliche Vorgaben für ein Vorhaben machen und potenzielle Zuwendungsempfänger auffordern, als erste Verfahrensstufe Vorschläge einzureichen; Förderaufrufe werden durch das fachlich zuständige Ministerium in eigener Verantwortung unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Grundsätze durchgeführt; der Revierausschuss wird bei der Erstellung und Durchführung der Förderaufrufe beteiligt.

Werden Anträge im direkten Antragsverfahren eingebracht, die sich in einen zur selben Zeit laufenden Förderauftrag einordnen lassen, wird im Regelfall das Förderverfahren des Förderauftrags angewendet bis die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Informationen zur Antragstellung werden im Internet unter <https://strukturwandel.sachsen-anhalt.de/foerderung/> bereitgestellt.

7.5 Im direkten Antragsverfahren muss die Förderwürdigkeit bereits vor der Antragstellung durch die zuständige Gebietskörperschaft nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen bestätigt worden sein (vergleiche Nummer 4.2). Die Bestätigung ist der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung nachzuweisen.

Das Land ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im Investitionsgesetz Kohleregionen festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele des Strukturentwicklungsprogramms beizutragen. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übersendet dem Land rechtzeitig und noch vor der Meldung an den Bund nach § 6 Abs. 2 der Bund-Länder-Vereinbarung Angaben, damit es dieses Recht ausüben kann. Hierzu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet und Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen. Äußert sich das Land nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der vorstehenden Angaben, so wird unterstellt, dass es keine Einwendungen erhebt. Andernfalls teilt das Land dem Träger des Vorhabens vor Ablauf eines Monats mit, dass es Einwendungen erhebt und vereinbart mit dem Träger eine angemessene Frist, bis zu der die Prüfung abgeschlossen sein soll. Beabsichtigt das Land, ein Vorhaben von der Förderung auszuschließen, legt es seine Bedenken innerhalb dieser Frist dem Träger schriftlich dar.

Im Rahmen von Förderaufträgen reicht der Antragsteller die notwendigen Unterlagen für die Förderwürdigkeitsprüfung beim für den Förderauftrag zuständigen Ministerium ein. Das zuständige Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der Bewilligungsbehörde und unter Anwendung eines indikatorenbasierten Bewertungsverfahrens darüber, ob der Vorschlag inhaltlich die Ziele des jeweiligen Förderauftrages erfüllt (Förderwürdigkeitsprüfung). Wird der Vorschlag als grundsätzlich förderwürdig eingestuft, kann in einer zweiten Verfahrensstufe der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden (Förderfähigkeitsprüfung).

7.6 Die Förderentscheidung ist abhängig von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Kongruenz mit dem Strukturentwicklungsprogramm. Die Liste der geförderten Vorhaben wird regelmäßig veröffentlicht.

7.7 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Sofern die fachtechnische Prüfung erforderlich ist (bau fachlich, altlastenfachlich oder sonstig), ist der Auszahlungsantrag über die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zuschuss kann, gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde-

rung (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Nummer 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt) und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Nummer 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt), grundsätzlich nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Bis zur Prüfung des Endverwendungsnachweises werden höchstens 95 v. H. der Zuwendungssumme, bei Bedarf in Teilbeträgen, ausgezahlt.

7.8 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Der Nachweis soll insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bestätigung, dass das Vorhaben einem Fördergebiet gemäß Nummer 4.1 zugutekommt,
- b) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzzugschlüssels,
- c) Förderbereich gemäß Nummer 2,
- d) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
- e) Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 6 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen handelt,
- f) Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des Investitionsgesetzes Kohleregionen eingehalten sind.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis müssen auch die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Ausgaben, die Höhe der Bundesbeteiligung und weitere Finanzierungsbeiträge, unterteilt nach der Mittelherkunft, erkennbar sein.

7.9 Bei der Vorlage des Verwendungsnachweises wird auch für die Zuwendungsempfänger, die nicht in den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt fallen (sonstige Träger), zunächst auf die Vorlage von Belegen verzichtet. Diese Zuwendungsempfänger sind jedoch zum Führen einer Belegliste verpflichtet, die alle Zahlungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthält. Die Zuordnung der Zahlungen zu den Angaben im zahlenmäßigen Nachweis muss eindeutig sein. Diese Belegliste ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, kann jedoch bereits im Rahmen des Auszahlungsverfahrens für die bereits getätigten Ausgaben angefordert werden. Die zugehörigen Belege sind vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren und auf Anordnung der Bewilligungsbehörde oder der im Zuwendungsbescheid zu benennenden Prüfstellen jederzeit vorzulegen. Ein ent-

sprechender Vorbehalt zur Nachweispflicht der Belege ist im Zuwendungsbescheid zu formulieren.

Im Auszahlungsverfahren bereits vorgelegte und geprüfte Nachweise bedürfen im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung gemäß Abschnitt 2 Nr. 6.1.1, 6.1.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses keiner nochmaligen Prüfung, soweit bereits ein Ausgleich oder Rückbehalt vorgenommen oder keine Beanstandung festgestellt wurde.

Für alle Förderfälle zur Richtlinie erfolgt eine vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise. Die Regelung der Nummer 11.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt findet damit keine Anwendung.

7.10 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übermittelt der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur folgende Informationen:

- a) jeweils zum 24. Februar eines Jahres (mit Stand 31. Januar), jeweils zum 15. Mai eines Jahres (mit Stand 31. März), zum 24. August eines Jahres (mit Stand 31. Juli) und jeweils zum 15. November eines Jahres (mit Stand 30. September) eine zusammenfassende Liste der Vorhaben, jeweils differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit mindestens folgenden Angaben über die Anzahl der Vorhaben, die Höhe des Investitionsvolumens, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
- b) nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

7.11 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 5 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

8. Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegende Anträge zur Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 vom 30. November 2020 (MBI. LSA S. 468), werden als Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie übernommen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

Anlage 1

(zu Nummern 1.1 Buchst. f und 1.4)

Beihilferechtliche Bestimmungen

Teil 1 Rechtsgrundlagen

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen gewährt:

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39),
2. Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3),
3. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3),
4. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012, S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 (ABl. L 337 vom 14. Oktober 2020, S. 1),
5. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9. Dezember 2020, S. 15),

6. Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24. Dezember 2014, S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9. Dezember 2020, S. 15),
7. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 51 I vom 22. Februar 2019, S. 1),
8. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9. Dezember 2020, S. 15).

Teil 2
Ausschluss bestimmter Unternehmen
von der Förderung

Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen.

Teil 3
Beihilfehöchstintensitäten

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

Teil 4
Beihilfekategorien

Jedes Vorhaben ist einer der vier nachfolgenden Beihilfekategorien zuzuordnen. Die für die jeweilige Kategorie geltenden beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Welcher Kategorie ein Vorhaben zuzuordnen ist entscheidet für jeden Förderfall einzeln die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde. Diese verantwortet auch die Einhaltung der beihilferechtlichen Erfordernisse.

I. Beihilfekategorie – Beihilfefreie Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die beihilfefrei sind, das heißt, nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen.

II. Beihilfekategorie – De-minimis-Vorhaben

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Richtlinie benannten De-minimis-Verordnung (vergleiche Teil 1 Nummer 3) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2023.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- d) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;
- e) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- g) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in den Buchstaben a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallen;

3.2 „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;

3.3 „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

3.4 Der Begriff „einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Richtlinie alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Nummer 3.4 stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR

nicht überschreiten. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche die Anwendung der De-minimis-Verordnung betreffenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.

III. Beihilfekategorie – Beihilfebehaftete Vorhaben

Im Rahmen dieser Richtlinie können auch beihilfebehaftete Vorhaben gefördert werden. In diesem Fall tritt auf der Grundlage dieser Richtlinie keine beihilferechtliche Freistellungswirkung ein. Vielmehr ist hierbei eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung erforderlich. Es sind dabei nur Vorhaben förderfähig, die unter eine der unter Anlage 1 Teil 1 aufgeführten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen subsumiert werden können. Die Regelungen dieser beihilferechtlichen Vorschriften sind vorrangig anzuwenden.

1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von Beihilfen, welche nach der Verordnung (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellt sind erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1.1 Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum 31. Dezember 2023.

1.2 Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (keine Relevanz für Regelungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen, Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen sowie regionale Betriebsbeihilferegelungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen);
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (keine Relevanz für Regelungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen);
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24. April 2020, S. 11), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Abs. 2 Buchst. b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe Verordnung (EU) Nr. 651/2014) vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird sowie
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses des Rates über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Nummer 1.2 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt wird, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugekommen.

1.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

1.4 Kumulierung

Nach der Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf kleine und mittlere Unternehmen spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Nummer 1.4 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung ist auf die in dem **Anhang** zu Anlage 1 genannten Freistellungstatbestände begrenzt. Als beihilferechtliche Obergrenzen für das Bruttosubventionsäquivalent oder den maximalen Beihilfebetrags gelten die jeweils maximalen Beträge der Beihilfen gemäß dem Anhang zu Anlage 1.

Zudem gelten die jeweils maximalen Beträge der Subvention (Anmeldeschwelle) gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Sofern die in dieser Nummer genannten Äquivalente und Schwellen im jeweiligen Fördervorhaben eingeschränkt werden, gelten diese einschränkenden Regelungen.

1.6 Besonderheiten zum Verfahren

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Darlehen, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Auf dieses Erfordernis kann bei Gewährung von Beihilfen nach den Artikeln 15, 21, 22, 32, 33, 34, 44, 50, 51 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verzichtet werden, sofern die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 000 EUR weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres, großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

Es ist zu gewährleisten, dass jeder Förderfall auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zusammen mit allen notwendigen Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 spätestens 20 Tage nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides über das elektronische Anmeldeverfahren der Kommission an die Europäische Kommission übermittelt wird (sogenannte Blitzmeldung). Das diesbezügliche Verfahren ist mit dem zuständigen Referat des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen.

2. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende Festlegungen einzuhalten:

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis zum 31. Dezember 2023. Die Zuwendungen sind gemäß des Beschlusses über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vergleiche Teil 1, Nummer 2) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieses Beschlusses unmittelbar erfüllen.

Übt der Zuwendungsempfänger auch Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, so müssen in dessen Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendung oder der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Berechnung der Nettokosten und des angemessenen Gewinns richtet sich nach Artikel 5 des Beschlusses über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Bewilligungsstelle fordert den Zuwendungsempfänger auf, etwaige Überkompensationen zurückzuerstatten.

Die maximale Höhe der Zuwendung oder Ausgleichsleistung darf für ein Unternehmen mit Ausnahme der Bereiche Verkehr und Verkehrsinfrastruktur jahresdurchschnittlich 15 Millionen Euro nicht übersteigen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind die Kriterien der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABI. C 8 vom 11. Januar 2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse müssen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden und Leistungen bereitstellen, die ohne öffentliche Unterstützung nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur unzureichend bereitgestellt würden.

Dabei müssen sie die folgenden Kriterien erfüllen:

2.1 Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Insbesondere folgendes festgelegt sein:

- a) der Gegenstand und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) die Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsstelle gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- d) eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- f) einen Verweis auf den Beschluss über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2.2 Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent festzulegen.

2.3 Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.

2.4 Die Auswahl des Unternehmens ist entweder im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann oder die Höhe des erforderlichen Ausgleichs wird auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen ausgestattetes Unternehmen in diesem Fall zu tragen hätte.

Auf schriftliches Verlangen des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt legt die jeweilige Bewilligungsbehörde entsprechende Nachweise vor. Die Bewilligungsstelle führt

regelmäßig Kontrollen durch oder trägt dafür Sorge, dass diese während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums durchgeführt werden.

Anlage 2
(zu Nummer 7.1)

Die zuständige Bewilligungsbehörde ergibt sich aus der Zuordnung des Vorhabens zu einem der nachfolgenden Förderbereiche. In Zweifelsfällen entscheidet die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur nach Anhörung der Bewilligungsbehörden.

Nummer	Förderbereich	Zuständige Bewilligungsbehörde
1A	wirtschaftsnahe Infrastruktur: Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen; energetische Sanierung (ausgenommen kommunale Kläranlagen)	IB
1B	Energetische Sanierung kommunaler Kläranlagen	LVwA
2A	Öffentlicher Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Schienenpersonennahverkehr, zuzüglich Infrastruktur im Bahn- oder Bus-Landesnetz	NASA
2B	Öffentlicher Personennahverkehr für den Bereich des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (soweit förderfähig)	LVwA
2C	Radverkehrsinfrastruktur	LVwA
3A	Sporteinrichtungen und Sportstätten (soweit förderfähig)	LVwA
3B	Einrichtungen von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Familienzentren und Gemeinschaftshäusern	IB
3C	Barriereabbau	IB
4	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen	LVwA
5	Digitalisierung, Breitband, Mobilfunkinfrastruktur	IB
6A	Touristische Infrastruktur	IB
6B	Kulturelle Infrastruktur (soweit förderfähig)	LVwA
7A	Forschungsinfrastruktur	IB
7B	Infrastruktur der ergänzenden Aus- und Weiterbildung	IB
8A	Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung	IB
8B	Wasserwirtschaft (soweit förderfähig), Bodensanierung	LVwA
9	Naturschutz und Landschaftspflege, Lebensräume und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten	LVwA

Begriffsbestimmung:

IB = Investitionsbank Sachsen-Anhalt

LVwA = Landesverwaltungsamt

NASA = Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

Die Anwendung der nachfolgenden Aufstellung setzt zwingend voraus, dass

1. die Förderung als Zuschuss erfolgt,
2. die Fördergebiete nach der Richtlinie Fördergebiete nach Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind und diesen Status auch nach Genehmigung einer neuen Fördergebietskarte behalten und
3. die jeweiligen Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden.

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
Artikel 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen	Keine beihilferechtlichen Einschränkungen	600 000 € bei kleinen innovativen Unternehmen kann der Wert verdoppelt werden
Artikel 26 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte	50 v. H. der beihilfefähigen Kosten
Artikel 27 Beihilfen für Innovationscluster	Beihilfefähige investive Ausgaben umfassen Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	55 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben
	Für den Betrieb der Cluster innerhalb von 10 Jahren: Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) a) Betreuung des Innovationsclusters b) Werbemaßnahmen c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters	50 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben
Artikel 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern	Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen a) Sofern die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, maximal diese Kosten b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten werden nicht gefördert.	Die gewährte Beihilfeintensität beträgt maximal für große Unternehmen 45 v. H. für mittlere Unternehmen 55 v. H. für kleine Unternehmen 65 v. H.
Artikel 37 Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen	Investitionskosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen. Die beihilfefähigen Kosten sind: a) sofern die Kosten einer Investition in	1. Die gewährte Beihilfeintensität beträgt maximal wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird:

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, diese umweltschutzbezogenen Kosten,</p> <p>b) in allen anderen Fällen, die Kosten einer Investition in den Umweltschutz, die anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt werden. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen somit der Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen.</p> <p>Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p>	<p>a) für kleine Unternehmen 25 v. H. b) für mittlere Unternehmen 20 v. H. c) für große Unternehmen 15 v. H.</p> <p>2. Die gewährte Beihilfeintensität beträgt maximal wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird:</p> <p>a) für kleine Unternehmen 20 v. H. b) für mittlere Unternehmen 15 v. H. c) für große Unternehmen 10 v. H.</p>
<p>Artikel 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen</p>	<p>Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.</p> <p>1. Beihilfefähigen Kosten</p> <p>1.1 Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten.</p> <p>1.2 Bezieht sich die Investition auf die Verbesserung der Energieeffizienz von</p> <p>a) Wohngebäuden, b) Gebäuden, die für die Erbringung von Bildungsleistungen oder sozialen Leistung bestimmt sind, c) Gebäuden, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung oder für Justiz-, Polizei- oder Feuerwehrdienste bestimmt sind, oder d) von unter Buchstabe a, b oder c genannten Gebäuden, in denen weniger als 35 v. H. der Nettofläche für andere als die unter diesen Ziffern genannten Tätigkeiten genutzt werden,</p> <p>dann sind die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten, die erforderlich sind, um die Energieeffizienz zu verbessern, sofern die Verbesserungen der Energieeffizienz im Falle der Renovierung zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 20 v. H. und im Falle neuer Gebäude zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 v. H. gegenüber dem Schwellenwert für die Anforderungen an Niedrigstenergie-</p>	<p>Die gewährte Beihilfeintensität beträgt maximal</p> <p>a) für kleine Unternehmen 55 v. H. b) für mittlere Unternehmen 45 v. H. c) für große Unternehmen 35 v. H.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>gebäude bei nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, L 155 vom 22. Juni 2010, S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2155 (ABl. L 431 vom 21. Dezember 2020, S. 9) führen. Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung werden unter Bezug auf einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2010/31/EU ermittelt.</p> <p>1.3 In allen anderen Fällen, die Kosten einer Investition in die Energieeffizienz, die anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt werden. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p> <p>2. Bei den in Nummer 1.2 genannten Gebäuden dürfen die Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes kombiniert werden mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Investitionen in Anlagen am Standort des Gebäudes zur Erzeugung erneuerbarer Energie und/oder Wärme; b) Investitionen in Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von der am Standort des Gebäudes befindlichen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird; c) Investitionen in in das Gebäude eingebaute Ausrüstung und damit zusammenhängende Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen der Gebäudenutzer; d) Investitionen in die Digitalisierung des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit. Beihilfefähig können auch Investitionen sein, die sich auf die passive gebäudeinterne Verkabelung oder die strukturierte Verkabelung für Datennetze beschränken, erforderlichenfalls einschließlich des zugehörigen Teils des passiven Netzes 	

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebtrag
	<p>auf dem Privatgrundstück außerhalb des Gebäudes. Für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks sind nicht beihilfefähig.</p> <p>Bei solchen kombinierten Bauarbeiten nach Buchstaben a bis d sind die gesamten Investitionskosten für die verschiedenen Ausrüstungsteile die beihilfefähigen Kosten.</p>	
<p>Artikel 46 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte</p>	<p>Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.</p> <p>Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten.</p>	<p>Die gewährte Beihilfeintensität beträgt maximal: <u>für Erzeugungsanlagen</u> für große Unternehmen 50 v. H. für mittlere Unternehmen 60 v. H. für kleine Unternehmen 70 v. H.</p> <p>Der Beihilfebtrag für das <u>Verteilnetz</u> darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p>
<p>Artikel 48 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen</p>	<p>Beihilfefähig sind die Investitionskosten.</p> <p>Beihilfen für Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung oder in Ölinfrastrukturen sind nicht nach diesem Artikel von der Anmeldepflicht freigestellt.</p>	<p>Der Beihilfebtrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p>
<p>Artikel 52 Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen</p>	<p>Alle Kosten für Bau, Verwaltung und Betrieb eines festen Breitbandnetzes.</p> <p>Beihilfefähig sind die folgenden alternativen Arten von Investitionen: a) Ausbau eines festen Breitbandnetzes, um Haushalte und sozioökonomische Schwerpunkte in Gebieten anzuschließen, in denen kein Netz vorhanden ist, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s (Schwellengeschwindigkeit) bieten kann, und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme oder innerhalb des – mindestens zwei Jahre langen – Zeitraums, in dem der geförderte Netzausbau erfolgen soll, ein solches Netz auszubauen. Dies wird durch Kartierung und öffentliche Konsultation nach Artikel 52 Abs. 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung überprüft. Gebiete, in denen mindestens ein Netz vorhanden oder glaubhaft geplant ist, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s bieten kann, sind</p>	<p>Der Beihilfehöchstbetrag für ein Vorhaben mit folgenden Bedingungen wird auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens festgesetzt:</p> <p>Die Beihilfe wird Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität, unbeschadet der geltenden Vergabevorschriften, gewährt, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Für die Zwecke des wettbewerblichen Auswahlverfahrens legt die Beihilfungsbehörde im Voraus objektive, transparente und diskriminierungsfreie qualitative Zuschlagskriterien fest, die gegen den beantragten Beihilfebtrag abzuwägen sind. Bei vergleichbarer Qualität erhält der Bieter, der den niedrigsten Beihilfebtrag beantragt hat, die Beihilfe.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>nicht beihilfefähig. Das geförderte Netz muss eine mindestens doppelt so hohe Download- und Upload-Geschwindigkeit wie die vorhandenen oder glaubhaft geplanten Netze gewährleisten und zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s (Zielgeschwindigkeit) bieten können.</p> <p>b) Ausbau eines festen Breitbandnetzes, um Haushalte und sozioökonomische Schwerpunkte in Gebieten anzuschließen, in denen kein Netz vorhanden ist, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s (Schwellengeschwindigkeit) bieten kann, und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme oder innerhalb des – mindestens zwei Jahre langen – Zeitraums, in dem der geförderte Netzausbau erfolgen soll, ein solches Netz auszubauen. Dies wird durch Kartierung und öffentliche Konsultation nach Absatz 4 überprüft. Gebiete, in denen mindestens ein Netz vorhanden oder glaubhaft geplant ist, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s bieten kann, sind nicht beihilfefähig. Das geförderte Netz muss eine mindestens doppelt so hohe Download- und Upload-Geschwindigkeit wie die vorhandenen oder glaubhaft geplanten Netze gewährleisten und zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s (Zielgeschwindigkeiten) bieten können.</p> <p>c) Ausbau eines festen Breitbandnetzes, um ausschließlich sozioökonomische Schwerpunkte in Gebieten anzuschließen, in denen nur ein Netz vorhanden ist, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s, aber unter 300 Mbit/s (Schwellengeschwindigkeiten) bieten kann, und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme oder innerhalb des – mindestens zwei Jahre langen – Zeitraums, in dem der geförderte Netzausbau erfolgen soll, ein solches Netz auszubauen. Dies wird durch Kartierung und öffentliche Konsultation nach Absatz 4 überprüft. Gebiete, in denen mindestens ein Netz vorhanden oder glaubhaft geplant ist, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s (Zielgeschwindigkeiten) bieten können.</p>	<p>Erfolgt eine Investition mit folgenden Bedingungen ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren, darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition:</p> <p>Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Behörde gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Einheit ein festes Breitbandnetz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Behörde oder die interne Einheit ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Behörde gewährleistet eine getrennte Buchführung, bei der die Mittel für den Netzbetrieb von anderen Mitteln, die der Behörde zur Verfügung stehen, getrennt verwaltet werden. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologie-neutralität, unbeschadet der geltenden Vergabevorschriften, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p> <p>Die Mitgliedstaaten richten einen Monitoring- und Rückforderungsmechanismus ein, wenn der für ein Vorhaben gewährte Beihilfebetrag 10 Millionen Euro überschreitet.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>lässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s bieten kann, sind nicht beihilfefähig. Gebiete, in denen mindestens zwei Netze vorhanden oder glaubhaft geplant sind, die zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s bieten können, sind ebenfalls nicht beihilfefähig. Das geförderte Netz muss eine mindestens doppelt so hohe Download- und Upload-Geschwindigkeit wie die vorhandenen oder glaubhaft geplanten Netze gewährleisten und zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s (Zielgeschwindigkeit) bieten können.</p>	
<p>Artikel 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes</p>	<p>Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden; b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe; c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung; d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher; e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten. 	<p>Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der hier genannten Methoden für Investitions- und Betriebsbeihilfen auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.</p> <p>Für Tätigkeiten der Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen darf der Beihilfehöchstbetrag nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten.</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb; b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen; d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind; e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet; f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen. <p>Bei Tätigkeiten der Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen sind die beihilfefähigen Kosten,</p>	

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
	<p>Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung.</p> <p>Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften kommen unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht für eine Freistellung nach diesem Artikel in Frage.</p>	
<p>Artikel 55 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen</p>	<p>Die Beihilfen umfassen keine anderen Kategorien als:</p> <p>a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen;</p> <p>b) Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen.</p> <p>Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen sind die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur beihilfefähig. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.</p> <p>Betriebsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind nicht zulässig.</p>	<p>Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p> <p>Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der hier genannten Methode bei Investitions- und Betriebsbeihilfen auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.</p>
<p>Artikel 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen</p>	<p>Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.</p>	<p>Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p>
<p>Artikel 56 Buchst. c Beihilfen für Binnenhäfen</p>	<p>Beihilfefähige Kosten sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für</p> <p>a) Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen;</p> <p>b) Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Zugangsinfrastruktur;</p> <p>c) Ausbaggerung.</p>	<p>Der Beihilfebetrag darf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition oder der Ausbaggerung erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über</p>

Freistellungstatbestand gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	beihilfefähige Ausgaben	maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrug
	Kosten für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten (zum Beispiel für in einem Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte) sowie für Hafensuprastrukturen sind nicht beihilfefähig.	einen Rückförderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die Beihilfeintensität darf nicht höher sein als 100 v. H. der beihilfefähigen Kosten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der hier genannten Methoden auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

D. Ministerium der Finanzen

631

Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022

RdErl. des MF vom 14. Dezember 2021 – 21-04030-17/3/81010/2021

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2022 wird erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2022 verkündet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Haushaltsführung auf der Grundlage des Artikels 94 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach dürfen nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, die nötig sind, um

- a) gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) rechtlich begründete Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Eine Ausgabe ist nötig, wenn sie zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich ist. Dabei ist insbesondere die zeitliche Erforderlichkeit zu überprüfen. Die Ausgabe muss unaufschiebbar sein. Dies bedeutet, die Vornahme zu einem späteren Zeitpunkt (nach Verkündung des Haushaltsgesetzes) hätte keinen oder nur einen erheblich geringeren Erfolg. Zusätzlich muss eine der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 3 Buchst. a, b oder c erfüllt sein.

2. Ergänzende Hinweise

Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze des Haushaltes des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Nachtragshaushaltes 2021 (schon erfolgte Entscheidung des Landtages) soweit die betreffenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf 2022 nicht reduziert wurden. Nach der zweiten Lesung des Landtages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 bilden die Ansätze für 2022 die maßgebliche Höchstgrenze.

Haushaltsansätze, die im Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt voraussichtlich wegfallen, dürfen nicht mehr bedient werden.

3. Personal

Ausgaben für Personal können geleistet werden, wenn sie zum Erhalt der Einrichtung oder Weiterführung des Verwaltungsbetriebes und zur Aufgabenerledigung nötig sind. Hierzu kann auch die Vornahme von Neueinstellungen gehören. Der Nachweis über die Erforderlichkeit einer Neueinstellung für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ist jeweils durch die einstellende Behörde oder Einrichtung zu dokumentieren.

Einzelfälle der Erforderlichkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes:

- a) Die Erforderlichkeit kann sich gegenwärtig für Lehrkräfte aus dem Erfordernis der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ergeben.
- b) Die Erforderlichkeit kann sich für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus der gegenwärtigen Gefährdungslage ergeben.
- c) Die Übernahme von Auszubildenden oder Anwärterinnen und Anwärtern kann als erforderlich gelten, wenn die Übernahme von bedarfsgerecht eingestellten Auszubildenden oder Anwärterinnen und Anwärtern vorgenommen werden soll.